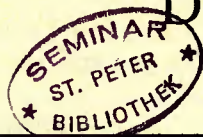


## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 24. Juli 1976



Zusatzversorgung für Haushälterinnen. — Approbation für Katechismen, Lehrbücher und Schriften für den Schulgebrauch. — Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche (Erwachsenentaufe). — Allgemeine Geschäftsordnung der Psychologischen Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung - Erzbistum Freiburg -. — Kindergartenordnung. — Diaspora-Priesterhilfe. — Besetzung von Pfarreien. — Versetzungen.

Nr. 107

**Zusatzversorgung für Haushälterinnen**

Zur Änderung der Ordnung des Zusatzversorgungswerkes für Haushälterinnen von Geistlichen im Erzbistum Freiburg (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk vom 22. Oktober 1974, (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg S. 153) wird folgende Verordnung erlassen:

## § 1

In § 7 Abs. 2, 3. Zeile der Ordnung des Zusatzversorgungswerkes für Haushälterinnen wird „§ 15“ geändert in „§ 17“.

## § 2

§ 8 der Ordnung des Zusatzversorgungswerkes für Haushälterinnen wird wie folgt neu gefaßt:

- „1. Scheidet eine Pfarrhaushälterin gem. § 2, die mindestens 10 Jahre in vollem Umfang als Pfarrhaushälterin tätig und zum Zusatzversorgungswerk angemeldet war, aus dem Arbeitsverhältnis als Pfarrhaushälterin aus, bevor ein Anspruch auf eine Rente aus der Sozialversicherung besteht, kann ihr eine Anwartschaft auf Zusatzversorgung zuerkannt werden. Leistungen aufgrund der Anwartschaft können erst gewährt werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b, d und e gegeben sind.
2. Entsprechendes gilt für zweite Haushälterinnen gem. § 7 Abs. 2, wenn die zweite Haushälterin mindestens 10 Jahre in vollem Umfang im Pfarrhaushalt tätig war und für diese Zeit Beiträge gem. § 17 Ziff. 2 der Satzung des Veronikawerk e.V. entrichtet wurden.
3. In besonderen Härtefällen kann eine Anwartschaft unter entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1, Buchst. c, 2. Halbsatz zuerkannt werden.
4. Das Bestehen der Anwartschaft wird auf Antrag der ausgeschiedenen Pfarrhaushälterin durch Erteilung eines entsprechenden Bescheides festgestellt. Der Antrag auf Feststellung der Anwartschaft ist innerhalb einer Ausschlussfrist

von einem Jahr nach Ausscheiden aus dem Dienst als Pfarrhaushälterin zu stellen.“

## § 3

§ 11 Abs. 2 letzter Halbsatz der Ordnung des Zusatzversorgungswerkes für Haushälterinnen wird gestrichen.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1976 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 2. Juli 1976

*Erzbischof*

Erzbischof

Nr. 108

Ord. 12. 7. 76

**Approbation für Katechismen, Lehrbücher und Schriften für den Schulgebrauch**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu Art. 4 Nr. 1 und 2 des Dekretes der Kongregation für die Glaubenslehre vom 19. 3. 1975 „Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher“ folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

1. Die Bischöfe nehmen ihre Aufsichtspflicht im bezug auf Bücher für den schulischen Religionsunterricht (Lehrbücher und Lehrerkommentare) durch die Bischöflichen Lehrbuchkommissionen wahr, die durch Beschluß der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. bis 23. September 1971 eingesetzt wurden. Für diese Bücher gilt deshalb die Geschäftsordnung der Bischöflichen Lehrbuchkommissionen.
2. Ergänzende Unterrichtsmaterialien und audiovisuelle Medien müssen der Intention der approbierten Bücher entsprechen.
3. Das Impressum „Zugelassen durch die deutschen Bischöfe“ bzw. „Als ergänzendes Material zugelassen von den deutschen Bischöfen“ ist die Voraussetzung dafür, daß ein Lehrbuch bzw. Lehrerkommentar für den Religionsunterricht zugelassen wird und im Unterricht benutzt werden darf.

4. Das Impressum muß Zeit und Ort der Approbation angeben. Als Ort gilt der Sitz der Zentralstelle für Bildung in der Deutschen Bischofskonferenz.

Nr. 109

Ord. 28. 6. 76

### **Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche (Erwachsenentaufe)**

Bei der Erwachsenentaufe kann die in einer Studienausgabe vorliegende Übersetzung des Ordo initiationis christianae adultorum angewandt werden (vgl. Amtsblatt 1975 S. 422). Die Studienausgabe enthält im Kapitel II eine Kurzform; wenn der ausführliche Ritus, der eine stufenweise Eingliederung in einer längeren Vorbereitungszeit vorsieht, aus seelsorgerlichen Gründen nicht benutzt werden kann, hat der Ordinarius die Möglichkeit, diese Kurzform zu gestatten.

Es wird daran erinnert, daß auch nach dem neuen Ordo zunächst der Bischof der Spender der Taufe für Erwachsene ist. Es ist deshalb in jedem Fall hierher zu berichten und gegebenenfalls die Erlaubnis für die Verwendung der Kurzform zu erbitten. In einem formlosen Antrag sind Angaben zur Person des Taufbewerbers sowie über Dauer und Art der Vorbereitung mitzuteilen.

Nr. 110

Ord. 7. 7. 76

### **Allgemeine Geschäftsordnung der Psychologischen Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung — Erzbistum Freiburg —**

- 1.1. Die Psychologische Ausbildungsstelle ist eine zentrale Einrichtung des Erzbistums Freiburg, die im Rahmen der Neuordnung der Beratungsdienste — entsprechend dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. September 1974 — errichtet wurde.
- 1.2. Sie leistet einen fachlichen Beitrag zu den Tätigkeiten der Kirche auf dem Gebiet der Ehe- und Familienpastoral.
2. **Aufgaben**
  - 2.1. Aus- und Weiterbildung von Kath. Ehe- und Familienberatern.
  - 2.2. Fortbildung und Supervision bereits tätiger Ehe- und Familienberater.
  - 2.3. Aufarbeitung der Ergebnisse von psychologisch relevanten Fragen zeitgemäßer Ehe- und Familienberatung.
  - 2.4. Durchführung von Beratungs- und Therapieprojekten, die zur praktischen Grund-

legung der Aus-, Weiter- und Fortbildung gehören.

- 2.5. **Fachaufsicht über die Ehe- und Familienberatungsstellen unbeschadet der Dienstaufsicht der jeweiligen Träger.**

Diese Fachaufsicht umfaßt insbesondere:

  - 2.5.1. Stellungnahme gegenüber dem Ordinariat zu den von den jeweiligen Trägern bei der Psychologischen Ausbildungsstelle vorzulegenden Einstellungsvorschlägen.
  - 2.5.2. Vorprüfung und gesammelte Weiterleitung der Anträge der Ehe- und Familienberatungsstellen auf Zuschüsse aus kirchlichen und öffentlichen Mitteln an das Ordinariat. Finanz- und Tätigkeitsberichte aller Ehe- und Familienberatungsstellen sind zum 15. Februar jeden Jahres an die Psychologische Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung zur Weiterreichung an das Ordinariat vorzulegen.
  - 2.5.3. Durchführung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen sowie Supervisionen für die Mitarbeiter in den Ehe- und Familienberatungsstellen. Die Mitarbeiter sind zur jährlichen Teilnahme verpflichtet.
  - 2.5.4. Kontaktstelle für fachliche Fragen und Verwaltungsaufgaben.
- 3.1. Die allgemeinen Richtlinien und Zielbestimmungen der Psychologischen Ausbildungsstelle bedürfen der Genehmigung des Ordinariats.
- 3.2. Die fachliche Ausrichtung sowie Fachentscheidungen im psychologischen Bereich obliegen der Psychologischen Ausbildungsstelle.

Nr. 111

Ord. 14. 7. 76

### **Kindergartenordnung**

Die beiden evangelischen Landeskirchen und die beiden katholischen Diözesen in Baden-Württemberg haben eine gemeinsame Ordnung für den Betrieb der ihnen unterstellten Kindergärten ausgearbeitet, die wir nachstehend veröffentlichen und damit für den Bereich der kirchlichen Kindergärten in unserer Erzdiözese in Kraft setzen:

„Die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **1. Aufnahme**

- 1.1 Der Kindergarten nimmt Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf, soweit Plätze vorhanden sind.

- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne daß die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 1.3 Die Leiterin regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.
- 1.4 Jedes Kind muß vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden.  
Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- 1.5 Darüber hinaus ist die Aufnahme des Kindes abhängig vom Nachweis der Diphtherie-Schutzimpfung (Impfbuch) bzw. von der Vorlage eines ärztlichen Attestes, daß das Kind von der Impfung zurückgestellt ist. Die Schutzimpfung kann beim staatlichen Gesundheitsamt (ohne Gebühr) oder beim Hausarzt erfolgen.
- 1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung.

## 2. Abmeldung

- 2.1 Die Abmeldung muß schriftlich mindestens vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- 2.2 Längeres unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.

## 3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.
- 3.3 Der Kindergarten ist geöffnet:  
Montag bis Freitag jeweils

von ..... bis ..... Uhr  
und von ..... bis ..... Uhr.

- 3.4 Es wird gebeten, die Kinder pünktlich und nicht vor den genannten Schließungszeiten abzuholen.
- 3.5 Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens nach Anhörung des Elternbeirats unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- 3.6 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei

Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten ausnahmsweise geschlossen.

## 4. Elternbeitrag

### 4.1 Der Elternbeitrag beträgt monatlich

für das 1. Kind           DM .....

für das 2. Kind           DM .....

für das 3. Kind           DM .....

Eine Anpassung des Beitrags an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten. Der Beitrag ist jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

Konto des Kindergartens bei der .....

Konto-Nummer: .....

- 4.2 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- 4.3 Sollte es Eltern nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden.
- 4.4 Ebenfalls kann in Härtefällen gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt beantragt werden.

## 5. Aufsicht

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Die Erzieherin übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens und entläßt sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht.
- 5.3 Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich.

## 6. Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach § 539, Ziff. 14, Buchst. a RVO gegen Unfall versichert  
— auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten  
— während des Aufenthalts im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergl.).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Be-

handlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

- 6.3 Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

- 6.4 Einige Kindergärten haben über ihren Trägerverband zusätzlich Haftpflicht- und Unfallversicherungen abgeschlossen. Für den Bereich der Erzdiözese Freiburg wurde ein Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag für alle caritativen Einrichtungen abgeschlossen (siehe Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, M 1302 B vom 24. Juli 1975).

## 7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- 7.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muß der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- 7.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit — auch in der Familie — den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung als verbindlich anerkannt.

Nr. 112

Ord. 15. 7. 76

### Diaspora-Priesterhilfe

Diejenigen Geistlichen, die ihre Bezüge nicht aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse in Freiburg i. Br. erhalten und hinsichtlich ihrer Abgabepflicht keiner

Sonderregelung unterliegen, werden hiermit gebeten, nach den Grundsätzen und im Sinne unseres Runderlasses vom 1. August 1975 Nr. IX-30188 auch für 1976 wie für die vergangenen Jahre den Beitrag zur Diaspora-Priesterhilfe (2,5 v.H. aus Aktiv- und 1 v.H. aus Ruhegehalt ohne Ortszuschlag) an die Erzb. Kollektur hier (Konto Nr. 27-6244 Bakola Freiburg oder Konto Nr. 2379-755 PSA. Karlsruhe) zu überweisen. Bescheinigungen über geleistete Beitragszahlungen werden nach Jahresende durch die Erzb. Kollektur unaufgefordert zugesandt.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat

mit Urkunde vom 28. Juni 1976 dem Pfarrverweser Herbert Fürst in Ketsch diese Pfarrei, Dekanat Wiesloch,

mit Urkunden vom 5. Juli 1976 dem Pfarrer Horst Maier in Lauchringen die Pfarrei Geisingen St. Nikolaus, Dekanat Geisingen,

dem Pfarrer Fridolin Stoll in Wehr-Öffingen die Pfarrei Herrischried St. Zeno, Dekanat Säckingen,

verliehen.

### Versetzungen

1. Juni: Jetter P. Karl PA, als Krankenhausseelsorger an das St. Elisabeth-Krankenhaus in Hechingen

1. Juli: Weber Anton, Pfarrvikar in Triberg St. Clemens Maria Hofbauer, als Pfarrverweser an diese Pfarrei,

2. Juli: Cimerman Jozef, als Vikar nach March-Hugstetten, Dekanat Breisach.

1. Juli: Fleig P. Augustinus SDB als vicarius cooperator der Pfarrei Furtwangen-Rohrbach

1. Aug.: Spieß Klaus, Präfekt am Studienheim St. Georg in Freiburg, als Religionslehrer an die Klosterschule U. L. Frau in Offenburg

### Erzbischöfliches Ordinariat